OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700574/2/BP/JB

Datum:
Linz, 10. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde des P J, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. W B Mag. P M B, x 6, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. März 2019, GZ: VStV/918300708353/2018, wegen einer Übertretung des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes,

zu Recht :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. März 2019, GZ: VStV/918300708353/2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 700 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Sie haben am 27.04.2018 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr in W, mittlerer Stadtplatz, im Bereich der Kreuzung mit der x und x, durch die Veranstaltung ‚x', die als Kleinveranstaltung im Sinne des § 2 Ziff. 6 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz einzustufen ist, als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit satzungsgemäß zur Vertretung nach außen hin berufenes Organ der Firma ‚W GmbH' eine allgemein zugängliche Veranstaltung durchgeführt und diese meldepflichtige Veranstaltung als verantwortlicher Veranstalter nicht spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn der zuständigen Gemeinde, in der die Veranstaltungsstätte liegt, gemeldet."

Begründend wird von der belangten Behörde ua. Nachstehendes ausgeführt:

„Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 07.05.2018 von Herrn Dr. F D sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Der Anzeige war auch ein Foto der auftretenden Musikgruppe angeschlossen. (...)

Diese Anzeige hat Herr Dr. F D der Dienststelle Verwaltungspolizei beim Magistrat der Stadt Wels übermittelt. Vom Magistrat der Stadt Wels wurde diese Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels übermittelt, weil diese Behörde für das Verwaltungsstrafverfahren sachlich und örtlich zuständig ist.

(...)

Mit Schreiben vom 17.07.2018 haben Sie der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels eine schriftliche Rechtfertigung übermittelt, in der Sie im Wesentlichen angeben, dass Sie das Event am 21.02,2018 bei den Dienststellen Verkehrsrecht und Liegenschaft des Magistrates der Stadt Wels angezeigt hätten. Die Veranstaltung x gäbe es mittlerweile sehr erfolgreich seit 2013 in W immer von Mitte März bis Mitte/Ende September jeden Freitag und Samstag nur bei Schönwetter. Da das Event als „x" angemeldet wurde, gäbe es auch laut Herrn O von der Verwaltungspolizei keinen Bescheid und ist auch nicht im Sinne des § 2 Ziff. 6 OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz einzustufen und zu melden.

Gleichzeitig mit dieser Rechtfertigung übermittelten Sie der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels folgende Unterlagen:

- Kopie eines Ansuchens um Bewilligung der Veranstaltung „x“ an die Dienststellen Zivilrecht/Liegenschaften und Verkehrsrecht
- 3 Lagepläne über die Orte, an denen die Veranstaltung „x“ abgehalten werden sollte

Die Dienststelle Verwaltungspolizei beim Magistrat der Stadt Wels, Herr A O, hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:
‚Zum u.a. E-Mail vom 24.07.2018 und zur Rechtfertigung der W GmbH wird mitgeteilt, dass diese Veranstaltung weder angemeldet noch angezeigt wurde.‘

Zur Wahrung des Parteiengehörs und um sich zu dieser Stellungnahme rechtfertigen und die ihrer Verteidigung dienlichen Beweise beibringen zu können, wurde Ihnen von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels wegen der angelasteten Verwaltungsübertretungen eine Kopie dieser Stellungnahme mit einer Aufforderung zur Rechtfertigung übermittelt, wonach Sie bis zum 30.10.2018 ab Zustellung dieser Aufforderung nach Vereinbarung eines telefonischen Termines zur Behörde kommen oder binnen dieser Frist schriftlich rechtfertigen sowie die ihrer Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekanntgeben konnten. Diese Aufforderung zur Rechtfertigung wurde ordnungsgemäß am 15.10.2018 zugestellt.

Sie sind am 30.10.2018 persönlich zur Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels gekommen und haben zu ihrer Rechtfertigung folgende Angaben gemacht:
‚Es handelt sich bei den Straßenmusikanten um keine meldepflichtige Veranstaltung im Sinne des § 6 Oö Veranstaltungssicherheitsgesetzes. Von der W GmbH wurde ein Ansuchen an den Magistrat der Stadt Wels - Zivilrecht und Liegenschaftsverwaltung und Verkehrsrecht um Zulassung von Straßenmusikanten auf vier Plätzen in der Fuzo W gestellt. Genau handelt es sich dabei um die x, xplatz, x und Stadtplatz. Die Standorte wurden auf einem beiliegenden Plan genau definiert. Der Antrag mit den Plänen wird als Beweismittel vorgelegt. Das Ansuchen war für den Zeitraum von 16.03.2018 bis 29.09.2018. Die Firma W GmbH hat dieses Ansuchen an den Magistrat der Stadt Wels als Serviceleistung für allfällige Straßenmusikanten gestellt. Die Koordination allfälliger Musikgruppen wird vom E GmbH übernommen. Die Musikgruppen melden sich also vor ihrem Auftritt bei der W GmbH. Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 8 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz sind Straßenkünstler von diesem Gesetz ausgenommen. Es handelte sich somit um keine meldepflichtige Veranstaltung.‘

Der Anzeiger, Dr. F D, hat dazu am 28.11.2018 als Zeuge folgende Angaben gemacht:
‚Die Darstellung des Sachverhaltes in meinem e-mail an den Magistrat der Stadt Wels (Herrn O) entspricht den Tatsachen. Es wurde von mir festgestellt, dass am 27.04.2018 in der Zeit von ca. 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr zwei junge Männer in W, auf dem Stadtplatz im Kreuzungsbereich mit der xgasse und der x wie auf dem beiliegenden Foto ersichtlich musiziert haben. Die Musiker haben dabei 1 elektronisches Mischpult, 1 elektronische Verstärkeranlage und 3 Lautsprecher verwendet. Weiters wurde von den Musikern auch noch ein elektronisches Schlagzeug verwendet. Die Musiker haben im Rahmen der vom Stadtmarketing Wels auch selbst so benannten Veranstaltungsreihe „x“ ihre Musik dargeboten. Für diese musikalische Darbietung muss eine aufwändige Stromversorgung hergestellt werden sowie auch die elektronischen Geräte installiert und aufgebaut werden. Meiner Meinung nach kann so ein aufwändiges Konzert nicht als Straßenmusik eingestuft werden. Außerdem steht das Stadtmarketing mit einer aufwändigen Organisation für

Standplätze sowie zeitliche Einteilung der Darbietungen dahinter. Meine Wohnung liegt an der Adresse x 36 / x 12. Diese Wohnung befindet sich direkt an der nordöstlichen Ecke der Kreuzung x - x. Ich konnte die musikalische Darbietung zur gegenständlichen Zeit auf Grund der elektronischen Verstärkung der Musik extrem laut in meiner Wohnung wahrnehmen. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „x“ wrden vom Stadtmarketing mehrere Musikgruppen eingeteilt, die teilweise noch mehr Ausrüstung bei sich haben, als die Musikgruppe, die auf dem beiliegenden Foto ersichtlich ist. Ich habe auch schon die Vermutung oder das Gerücht gehört, dass die Musikgruppen im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe vom Stadtmarketing für die Auftritte bezahlt worden sind.‘

Zur Wahrung des Parteiengehörs und um sich zu dieser Zeugenaussage rechtfertigen und die ihrer Verteidigung dienlichen Beweise beibringen zu können, wurde Ihnen von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels wegen der angelasteten Verwaltungsübertretung eine Kopie dieser Zeugenaussage mit einer Aufforderung zur Rechtfertigung erlassen, wonach Sie bis zum 29.01.2019 ab Zustellung dieser Aufforderung nach Vereinbarung eines telefonischen Termines zur Behörde kommen oder binnen dieser Frist schriftlich rechtfertigen sowie die ihrer Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekanntgeben konnten. Diese Aufforderung zur Rechtfertigung wurde ordnungsgemäß am 15.01.2019 von Ihnen persönlich übernommen.

Sie haben der Behörde keine schriftliche Rechtfertigung übermittelt und sind im angeführten Zeitraum auch nicht zur Behörde gekommen. Das weitere Verfahren wurde daher wie in der Aufforderung zur Rechtfertigung angedroht ohne ihre weitere Anhörung durchgeführt.

Es waren keine weiteren Verfahrensschritte notwendig, zumal die Aktenlage als ausreichend für die Entscheidung der Behörde anzusehen war.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels hat dazu folgendes rechtliche Beurteilung vorgenommen:

(...)

Zur ihrer Rechtfertigung geben Sie im Wesentlichen an, dass es sich bei der gegenständlichen Veranstaltung um Darbietungen von Straßenkünstlern handelt und die gegenständliche Veranstaltung vom Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ausgenommen ist.

Für Straßenkunst kennt das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz keine eigene Begriffsbestimmung. Nach Einschätzung der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels bedeutet Straßenkunst Darbietungen künstlerischer Art, die für kurze Zeit an öffentlichen Orten, ohne hiefür eigens errichtete Aufbauten zu benutzen, unentgeltlich veranstaltet werden. Auf dem der Anzeige angeschlossenen Foto ist ersichtlich, dass die auftretende Musikgruppe ein elektronisches Mischpulteine elektronische Verstärkeranlage und 3 Lautsprecher aufgebaut und verwendet hat. Bei ihrer Einvernahme haben Sie auch bestätigt, dass die auf dem Lichtbild ersichtliche Musikgruppe von ihrer Firma eingeteilt und vermittelt worden ist.

(...)

Zu ihrer Rechtfertigung haben Sie auch angegeben, dass ihre Firma die Einteilung der auftretenden Musikgruppen für den Zeitraum vom 16.03.2018 bis 29.09.2018 vorgenommen hat und sich die auftretenden Musikgruppen vor ihrem Auftritt bei ihrer Firma melden mussten. Die Veranstaltung „x“ wurde auch von ihrer Firma öffentlich beworben, wie auch im Veranstaltungskalender der Stadt Wels. Es wurde von ihrer Firma offensichtlich auch der Zugang zu elektrischer Energie organisiert und zur Verfügung gestellt, damit die Verstärkeranlage von der auftretenden Musikgruppe betrieben werden kann.

Auf Grund der vorliegenden Beweismittel ist somit zweifelsfrei erwiesen, dass zumindest für den Auftritt der Musikgruppe am 27.04.2018 in der Zeit von 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr eigens errichtete Aufbauten verwendet worden sind und diese Veranstaltung von ihrer Firma organisiert, beworben und die Musikgruppe für den Auftritt eingeteilt worden ist.

Die gegenständliche Veranstaltung vom 27.04.2018 ist somit zweifelsfrei als Kleinveranstaltung im Sinne des § 2 Ziff. 6 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz einzustufen.

Es ist somit zweifelsfrei erwiesen, dass die gegenständliche Veranstaltung nicht unter die Ausnahme Straßenkunst fällt und Sie als Veranstalter im Sinne des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz für die gegenständliche Veranstaltung aufgetreten sind.

(...)

Die Behauptung, die Veranstaltung würde vom Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ausgenommen sein, reicht weder für die Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens des Beschuldigten an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung im Sinne des § 5 Abs 1 VStG aus, noch kann sie als bestimmte Tatsache gewertet werden, dass sich der angelastete Vorfall nicht ereignet hätte.

(...)

Mildernd wurde gewertet, dass über Sie keine rechtskräftigen Verwaltungsstrafvormerkungen wegen gleicher Verwaltungsübertretungen aufscheinen.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung.

Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hiefür relevantes Vermögen besitzen, Sorgepflichten für vier Kinder haben und als Geschäftsführer ein geschätztes monatliches Einkommen von ungefähr € 3.500,-- beziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ein gesetzlicher Strafrahmen von bis zu € 10.000,- vorgesehen ist.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde des Bf vom 24. April 2019, worin dieser wie folgt ausführt:

„1. Sachverhalt:

(...)

Durch die W GmbH wurde, von der zuständigen Behörde mit der Anzeige konfrontiert, mit Email vom 17. Juli 2018 dargelegt, dass für das Event am 21.02.2018 beim Magistrat der Stadt Wels - konkret gerichtet an die Dienststellen Direktion Zivilrecht/ Liegenschaft und Verkehrsrecht - ein Ansuchen um Bewilligung eingebracht wurde.

Nachdem die W GmbH den Event „x“ bereits seit dem Jahre 2013 in gleicher Form durchführt, erhielt diese im Jahr 2017 durch die Dienststelle Verwaltungspolizei des Magistrates der Stadt Wels, nachdem dieser - gleich wie die Jahre zuvor - eine Veranstaltungsanzeige übermittelt wurde, durch den zuständige Referenten, Herrn A O, die Mitteilung, dass diese konkrete Veranstaltung rechtlich als „Darbietungen von Straßenkünstlern“ gelte und nicht melde-, bewilligungs- oder anzeigepflichtig ist.

Ausgehend von dieser rechtlichen Einstufung, derzufolge Darbietungen von Straßenkünstlern gemäß § 1 Abs. 2 Zif. 8 Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz von den Bestimmung dieses Gesetzes ausdrücklich ausgenommen sind, wurde das mit 15.02.2017 an die Verwaltungspolizei gerichtete Ansuchen mit Email vom 15.03.2017 wie vorgegeben zurückgenommen und unterblieb - entsprechend einem erfolgtem Vermerk - sodann auch 2018 die Abfertigung einer Veranstaltungsanzeige an diese Dienststelle des Magistrates der Stadt Wels.

In gleicherweise habe ich mich im Rahmen meiner niederschriftlichen Einvernahme am 30.10.2018 zu den erhobenen Vorwürfen verantwortet und konkret aufgezeigt, dass entsprechend der mir bekannt gemachten Rechtslage, Darbietungen von Straßenkünstlern gemäß § 1 Abs. 2 Zif. 8 Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz keiner Melde-, Bewilligungs- oder Anzeigepflicht unterliegen.

2. Beschwerdegründe

Das gegenständlich bekämpfte Straferkenntnis ist mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet, zumal im Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz idgF und zwar in dessen 1. Abschnitt unter § 1 Abs. 2 Zif. 8 konkret Folgendes normiert ist: (...)

Die Behörde führt nun in rechtlicher Begründung ihres Straferkenntnisses aus, dass das Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz idgF selbst keine Begriffsbestimmung zu „Straßenkunst“ kennt, sodass die Bedeutung dieses Begriffes durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeidirektion so einschätzt wird, dass es sich hiebei um

> Darbietungen künstlerischer Art, die für kurze Zeit an öffentlichen Orten, ohne hiefür eigens errichtete Aufbauten zu benutzen, unentgeltlich veranstaltet werden,

handelt.

Folglich wird es - alleine ausgehend von diesen im Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz idgF in keiner Weise für „Straßenkunst“ determinierten Begriffe und unter Verweis auf ein mit der Anzeige in Vorlage gebrachtes Lichtbild - als zweifelsfrei erwiesen erachtet, dass zumindest für den Auftritt der Musikgruppe am 27.04.2018 in der Zeit von 14:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr eigens errichtete Aufbauten verwendet worden sind, diese Veranstaltung von der W GmbH organisiert, beworben und die Musikgruppe für den Auftritt eingestellt worden ist.

Grundsätzlich obliegt es alleine dem Gesetzgeber und nicht der „willkürlichen Einschätzung“ von Behörden jene Grundlage festzulegen, durch welche sich ein verwaltungsstrafrechtlicher Sachverhalt bestimmt und stellt es einen grundlegenden Eingriff in die Gewaltenteilung dar, wenn Strafbehörden - mangels ausreichender begrifflicher Bestimmtheit - offensichtlich bestehende Gesetzeslücken selbstbestimmend schließen. Dessen ungeachtet wird verkannt, dass § 1 Abs. 2 Zif. 8 Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz idgF nicht die „Straßenkunst“ von der Geltung des Gesetzes ausnimmt, sondern vielmehr „Darbietungen von Straßenkünstler, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lässt“.

Straßenkünstler ist ein Sammelbegriff für Künstler, die sich im öffentlichen Raum produzieren. Die Haupteinnahmequelle der Straßenkünstler sind neben Gagen das sogenannte Hutgeld, welches im Anschluss an die Show vom Publikum gesammelt wird. Traditionelle Auftrittsorte von Straßenkünstlern in Europa sind z. B. der Covent Garden in London oder die Ramblas in Barcelona. Der Begriff umfasst: ■ Akrobaten ■ Artisten ■ Comedians ■ Gaukler ■ Pantomimen ■ Skulpteure ■ Stelzenlauf ■ Straßenmalerei ■ Straßenmusik ■ Zauberkünstler Der Begriff Straßenkünstler wird oft ein wenig abschätzig gebraucht. Straßenkünstler treffen sich auf Straßenkünstlerfestivals.

Dass Darbietungen von Straßenkünstlern nach den Bestimmungen des Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz idgF als Kleinveranstaltungen gelten, falls hiefür eigens errichtete Aufbauten benutzt oder aber diese nicht unentgeltlich durchgeführt werden, lässt sich gleichfalls aus den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen so in keiner Weise entnehmen. Zudem nicht bestimmt ist, welche Gegenstände als „Aufbauten“ anzusehen sind oder aber das ein Beistellen von Energie maßgeblich dafür ist, dass dies der Annahme einer Darbietung von Straßenkünstler entgegensteht.

Bereits aus vorstehenden Gründen ist die ergangene Strafverfügung infolge unrichtiger rechtlicher Begründung ersatzlos aufzuheben, zumal diese nicht auf den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

Darüber hinaus hat die Erstbehörde im Zuge Ihrer Verschuldensabwägung in keiner Weise berücksichtigt, dass der W M & T GmbH vom Magistrat der Stadt Wels, konkret durch deren Dienststelle Verwaltungspolizei, im Jahr 2017 mitgeteilt wurde, dass das alljährliche veranstaltete Event „x“ dem Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz idgF nicht unterliegt und demzufolge gegenüber der Verwaltungspolizei des Magistrates keine Melde-, Bewilligungs- oder Anzeigepflicht bestehe.

Alleine deshalb wurde die bereits erfolgte Veranstaltungsmeldung im Jahre 2017 zurückgenommen und im Jahr 2018 nicht mehr durchgeführt, wobei die Meldungen an die

anderen Dienststellen des Magistrates unverändert erfolgten.

Es ist offensichtlich, dass erst wegen dieser durch den Magistrat der Stadt Wels infolge offensichtlich anderer Rechtsansicht zum Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz idgF an die W GmbH erteilten Auskunft, die Veranstaltungsmeldung unterblieb, zumal anderenfalls - wie in den Vorjahren - auch die Dienststelle Verwaltungspolizei auf den „Anmeldeverteiler“ gesetzt worden wäre.

Sollte der erhobene Vorwurf im Straferkenntnis in seinem Tatbestand als gerechtfertigt erachtet werden, liegt in jedem Fall ein zu berücksichtigender, unverschuldeter Rechtsirrtum vor, zumal die nachweislich andere Interpretation von gesetzlich Undefinierten Begriffsbestimmungen durch verschiedene Behörden, insbesondere wenn nach erfolgter „Aufklärung“ einer Behörde die Meldung für das Jahr 2017 wunschgemäß zurückgenommen wurde, nicht als Verschulden angelastet werden kann.

Zum Nachweis dieses Vorganges werden konkret folgende Urkunden dieser Beschwerden beigefügt:

Anmeldung der Veranstaltung für x 2017
datierend vom 15. Februar 2017
Aktennotiz über Telefonat vom 15.03.2017
Zurückziehung der Veranstaltungsanzeige
datierend vom 15.03.2017
Anmeldung der Veranstaltung für x
datierend vom 21.02.2018

und zudem die zeugenschaftliche Einvernahme von

Herrn S M, Angestellter,
p.A. x GmbH
W, x 44
beantragt.

Folglich wird gestellt der
ANTRAG
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung, vorliegender Beschwerde Folge gebend, das bekämpfte Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, datierend vom 22.03.2019 ergangen zu VStV/918300708353/2018 vollinhaltlich beheben und die Einstellung gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens verfügen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 30. April 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da im Sinne des § 44 Abs. 2 VwGVG schon auf Grund der Aktenlage feststand, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten unwidersprochen gebliebenen relevanten Sachverhalt aus:

II.

Der Sachverhalt ergab sich völlig klar und unwidersprochen aus dem Akt, weshalb eine detaillierte Beweiswürdigung unterbleiben konnte.

III.

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ist die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür verantwortlich, dass bei der Durchführung der Veranstaltung dieses Landesgesetz sowie die danach erlassenen Verordnungen, Bescheide und behördlichen Anordnungen eingehalten werden. Sie oder er hat - unabhängig von behördlichen Anordnungen - dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher

1. in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit nicht durch die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsmittel beeinträchtigt werden und
2. im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch rasch und gefahrlos verlassen können.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat die Veranstalterin oder der Veranstalter die Durchführung folgender Veranstaltungen spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich zu melden:

1. Kleinveranstaltungen;
2. Veranstaltungen, die im Rahmen einer Bewilligung nach § 8 durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind.

(Anm: LGBl.Nr. 72/2011, 93/2015)

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz gilt das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, soweit § 1 Abs. 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz nichts anderes bestimmt. Öffentlich sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz gilt dieses Landesgesetz nicht für Darbietungen von Straßenkünstlern, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen.

Gemäß § 2 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz bedeutet im Sinn dieses Landesgesetzes:

1. Veranstaltungen: alle Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen;
2. Veranstaltungen im Tourneebetrieb: gleichartige Veranstaltungen derselben Veranstalterin bzw. desselben Veranstalters (gleichartiges Veranstaltungsprogramm und gleiche Veranstaltungseinrichtungen und -mittel), die darauf ausgerichtet sind, abwechselnd an verschiedenen Gastspielorten innerhalb des Bundesgebiets durchgeführt zu werden;
3. Veranstalterin, Veranstalter: jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaft, auf deren Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird oder die sich öffentlich als Veranstalterin oder Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solche auftritt; im Zweifel gilt als Veranstalterin oder Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte verfügungsberechtigt ist;
4. Veranstaltungsstätten: für die Durchführung der Veranstaltung bestimmte, ortsfeste Einrichtungen wie Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Sportanlagen, Flächen, Plätze, sonstige Örtlichkeiten, Fahrtrouten und dergleichen samt den dazugehörenden Anlagen und Ausstattungen;
5. Veranstaltungseinrichtungen und -mittel: für die Durchführung der Veranstaltung bestimmte, nicht ortsfeste Einrichtungen wie Zelte, transportable Bühnen, Gerüste, Podien, Vergnügungsanlagen, Sportgeräte und dergleichen samt den dazugehörenden Anlagen und Ausstattungen;
6. Kleinveranstaltungen: Veranstaltungen, zu denen nicht mehr als 300 Personen erwartet werden und bei denen keine Gefährdung oder unzumutbare Beeinträchtigung im Sinn des § 4 Abs. 2 zu erwarten ist.

III.2.1. Betreffend das Vorliegen der objektiven Tatseite im ggst. Fall ist zunächst zu klären, ob für die in Rede stehende musikalische Darbietung überhaupt eine Meldepflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes (wie von der belangten Behörde angenommen) bestand. Dass eine derartige Meldung nicht spätestens zwei Wochen bei der zuständigen Gemeinde vor dieser Darbietung

erfolgte und dass der Bf grundsätzlich als Verantwortlicher seines Unternehmens für derartige Meldungen anzusehen ist, ist nicht in Zweifel gezogen.

III.2.2. Wenn in der Beschwerde ausgeführt wird, dass die Interpretation des Gesetzestextes durch die belangte Behörde dem Prinzip der Gewaltentrennung widerspreche, ist dieser Einwand nicht nachvollziehbar, zumal es ja gerade das Wesen einer behördlich vorzunehmenden Subsumtion ist, oft unbestimmte Gesetzesbegriffe auszulegen (unter Berücksichtigung von Wesenskern und Wesensschranke eines Begriffes), sofern nicht der Gesetzgeber selbst eine Legaldefinition vorgenommen hat. Die grammatische Interpretation ist sohin vorrangig zu beachten, wobei bei diesbezüglichen Unklarheiten nach Telos und Systematik sowie auch nach der Historie zu fragen ist. Auch die Gerichte sind angehalten ihre Jurisdiktion nach diesen Grundsätzen auszurichten.

III.2.3. Zunächst ist auf die Legaldefinition des § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz zu verweisen, wonach unter Veranstaltungen alle Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen zu verstehen sind. Eine mehrstündige musikalische Darbietung (wie im vorliegenden Fall) ist jedenfalls darunter zu subsumieren.

Eine Kleinveranstaltung wird gesetzlich dahingehend beschrieben, dass zu ihr nicht mehr als 300 Teilnehmer erwartet werden und bestimmte Gefährdungen und Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Auch dies liegt konkret vor, zumal es sich hier nicht um ein groß angekündigtes Konzert auf einem öffentlichen Platz handelte, zu welchem eine 300 Personen übersteigende Gästezahl zu erwarten ist, sondern durch x eine „Laufkundschaft“ angesprochen werden sollte. Auch wenn technische bzw. elektronische Einrichtungen verwendet wurden, ist von keinen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen im Sinne der Legaldefinition auszugehen, was auch die Annahme der belangten Behörde rechtfertigt, dass hier eine Kleinveranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 1 leg.cit. vorlag.

Öffentlich sind nach § 1 Abs. 1 leg.cit. alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden, was im vorliegenden Fall von Darbietungen auf einem Platz bzw. Verkehrsflächen klar gegeben ist und auch nicht der Annahme einer Veranstaltungsstätte im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 4 leg.cit. entgegensteht.

III.2.4. Der Bf stützt sich nun auf die Ansicht, dass die in Rede stehenden musikalischen Darbietungen unter den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Z 8 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz fallen, weshalb sie vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen wären.

Ausgenommen sind nun Darbietungen von Straßenkünstlern, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen. Wie eingangs

angeführt, bedarf der (nicht legaldefinierte) unbestimmte Begriff „Darbietungen von Straßenkünstlern“ der Auslegung. Entgegen der Auffassung des Bf wird dieser Begriff nicht durch die Beifügung „die ihrer Art nach typischer Weise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen“ näher erhellt, sondern dahingehend eingeschränkt, dass Darbietungen von Straßenkünstlern mit Gefährdungspotential eben nicht unter den Ausnahmetatbestand subsumiert werden können.

Es kann zur Beschreibung des Begriffs Straßenkünstler zunächst durchaus auf die Ausführungen in der Beschwerde verwiesen werden, wonach Straßenkünstler ein Sammelbegriff für Künstler ist, die sich im öffentlichen Raum produzieren. Die Haupteinnahmequelle der Straßenkünstler sind neben Gagen das sogenannte Hutgeld, welches im Anschluss an die Show vom Publikum gesammelt wird. Traditionelle Auftrittsorte von Straßenkünstlern in Europa sind z. B. der Covent Garden in London oder die Ramblas in Barcelona. Der Begriff umfasst Akrobaten, Artisten, Comedians, Gaukler, Pantomimen, Skulpteure, Stelzenlauf, Straßenmalerei, Straßenmusik, Zauberkünstler.

Aus dem ist abzuleiten, dass Straßenkunst ein Genre darstellt, das sich vor allem durch flexible Eigeninitiative, Selbstorganisation, zumeist technisch unaufwändige und selbst organisierte Ausstattung wie auch zeitlicher selbstbestimmter Flexibilität von anderen Veranstaltungen unterscheidet.

Es ist der belangten Behörde beizupflichten, dass die Sachverhaltselemente der Bewerbung durch eine Marketingfirma, der Akquirierung und Einteilung der entsprechenden Akteure, der Organisation etwa von Stromanschlüssen, aber auch die auf dem beigelegten Foto ersichtliche tontechnisch aufwändige Anlage Straßenkunst im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 8 Oö. Veranstaltungsgesetz übersteigen. Auch die zeitliche Festlegung der Auftrittszeit durch den Veranstalter spricht nicht für die oa. Selbstorganisation. Zudem wurde in der Beschwerde dem Umstand nicht entgegengetreten, dass die Bezahlung der Musiker durch den Veranstalter, nicht aber durch die „Laufkundschaft“ (siehe das vom Bf ins Treffen geführte Hutgeld) erfolgte.

Die Tatsache, dass die Darbietung auf einem Platz bzw. auf einer Straße stattfand, ist nicht dazu geeignet die Annahme einer Kleinveranstaltung auszuschließen, zumal diese – wie oben dargestellt – dem Begriff der Veranstaltungsstätte unterliegen.

III.2.5. Zusammengefasst kann sohin festgestellt werden, dass die Meldepflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz im vorliegenden Fall bestand.

Die objektive Tatseite ist sohin gegeben.

III.3.1. Das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

III.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

III.3.3. Der Bf wendet nun ein, dass er im Jahr 2017 bereits die in Rede stehende Veranstaltung dem Magistrat der Stadt Wels gemeldet habe, worauf ihm mitgeteilt worden sei, dass jene Meldung nicht erforderlich wäre, weshalb sie auch in der Folge wieder zurückgezogen worden sei. In diesem Sinn habe sich der Bf auch im Jahr 2018 nicht rechtlich dazu veranlasst gesehen, eine Meldung an den Magistrat zu richten.

Diesem Vorbringen des Bf ist zu entnehmen, dass er von einem Verbotsirrtum ausgeht. Hinsichtlich des Verbotsirrtums wirkt nach ständiger Rechtsprechung nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Tatzeitpunkt (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (VwSlg 14.020 A/1994) bzw eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungs-übung“ (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177) sowie Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen, entschuldigend. Entschuldigend wirkt sohin eine Rechtsauskunft der zuständigen Behörde (VwGH 4.10.2012, 2012/09/0134; 18.9.2008, 2008/09/0187), anderer fachkompetenter Institutionen, z.B. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (z.B. VwGH 16.11.1993, 93/07/0022, 0023), der Gebietskrankenkasse (VwSlg 14.020 A/1994) oder auch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (VwSlg 13.257 A/1990) bzw in sehr eingeschränktem Ausmaß die Rechtsauskunft berufsmäßiger Parteienvertreter (z.B. von Rechtsanwälten). Diese muss sich jedenfalls an der maßgeblichen Rechtsprechung der Höchstgerichte und gegebenenfalls an der Rechtsmeinung der zuständigen Behörde (VwSlg 11.744 A/1985) orientieren.
Das Vertrauen auf die (falsche) Rechtsauskunft ist dem Auskunftssuchenden insbesondere dann vorwerfbar, wenn dem Beschuldigten das Spannungsverhältnis

zur gegenteiligen Behördenauffassung bekannt ist oder sich unmittelbar aus dem Inhalt der Auskunft auch für den Nicht-Fachmann ersichtliche Zweifel ergeben (VwGH 22.2.2006, 2005/17/0195; vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 21 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

III.3.4. Nachdem der Bf die – wenn auch der Rechtsansicht der belangten Behörde wie auch des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gegenläufige – Auskunft, es bestehe keine Meldepflicht, von der örtlich und sachlich zuständigen Behörde der Stadt Wels erhalten und sich danach gerichtet hatte, kann er sich nun erfolgreich auf den oa. Verbotsirrtum berufen.

Die subjektive Tatseite ist daher nicht als erfüllt anzusehen.

III.4. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde mit der Maßgabe stattzugeben, als der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen waren.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Spruchpunkt II.)

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree